

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1365

Solothurn; Landverkauf ab öffentlichem Strassenareal

1. Erwägungen

In Solothurn, an der Rüttenenstrasse Einmündung Hübeliweg, verläuft die Kantonsstrassengrenze nicht hinterkant Trottoir sondern in einem rund 3 m breiten Streifen landeinwärts. Die angrenzende Grundeigentümerin, Kunz Florence, möchte den Landstreifen in die Umgebungsgestaltung ihrer Liegenschaft einbeziehen und deshalb vom Kanton erwerben.

Der Landstreifen ist entbehrlich. Eine Korrektur der Kantonsstrassengrenze ist sinnvoll.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verkauf des Landstreifen im Halte von 62 m² ab öffentlichem Strassenareal zu GB Solothurn Nr. 2543 zu Fr. 200.00 pro m² (total Kaufpreis Fr. 12'400.00) wird zugestimmt.
- 2.2 Die Geometer- und die Amtschreibereikosten sowie eine allfällige Handänderungssteuer gehen zu Lasten der Kaufspartei.
- 2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, den Kaufvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.
- 2.4 Die Vereinnahmung des Kaufpreises erfolgt gegen Rechnungstellung durch das AVT. Der Kaufpreis ist dem Strassenbaufonds (Konto Nr. 428000/A41399) gutzuschreiben. Die Unterzeichnung des Kaufvertrages seitens des Staates erfolgt erst nach Eingang des Kaufpreises.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau hal/st

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn